

Ius Sax. Pr. II.

Man. Sax. ~~1750~~ 1802

Ihrer
Königl. Maj. in **S**achsen, &c.

^{Als}
Chur-Fürstens zu Sachsen, &c.

WIR

Wegen des

Schwees

und

Srummets,

Welches

Die Anterthanen und Gröhnere
Auf denen Ritter-Güthern
Hauswirthlich, mit sogenannten

Böcke-und **S**ind-Sauffen-Secken,

dürre machen sollen,

Und was dem anhängig betreffend.

Ergangen,

De datō Dresden, am 28. Januarii, Ann. 1732.

†*****†

Mit Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. allergnädigsten *PRIVILEGIO.*

Dresden, druckt Joh. Conrad Stöpel, Königl. Hof-Buchdr.

[Faint, illegible text at the top of the page]

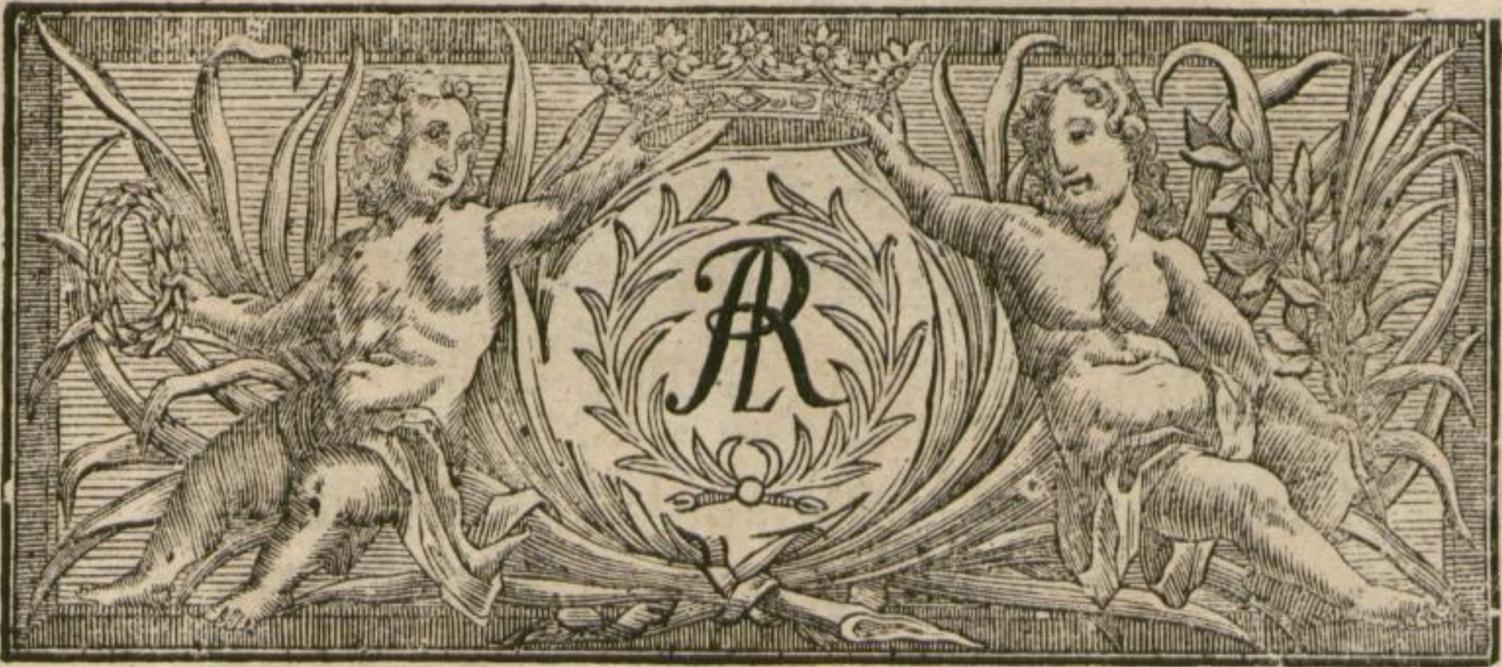
[Faint, illegible text in the upper middle section]

[Faint, illegible text in the middle section]

[Faint, illegible text in the lower middle section]

[Faint, illegible text in the lower section]

[Faint, illegible text at the bottom of the page]



KAISER, Friedrich
August, von
SAAR BRADEN, König
in Pohlen, Groß-Herzog in
 Sitthauen, Keussen, Preussen, Mazo-
 vien, Samogitien, Knovien, Vollandinien,
 Podolien, Podlachien, Sieffland, Smo-
 lenskien, Heberien und Schernicovien,
 Herzog zu Sachsen, Rüllich, Sleve,
 A 2 Berg,

Berg, Engern und Westphalen, des
 Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall und
 Thur-Sürst, Landgraf in Thüringen,
 Marggraf zu Meissen, auch Ober- und
 Nieder-Saßß, Burggraf zu Magde-
 burg, Befürsteter Graf zu Henneberg,
 Graf zu der Marck, Ravensberg und
 Barby, Herr zu Ravenstein, 2c.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Præla-
 ten, Grafen und Herren, denen von der
 Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt-und Amt-Leu-
 then, Schössern und Verwaltern, Bürger-Mei-
 stern und Räten in Städten, Richtern und
 Schultheissen, in Flecken und Dörffern, und son-
 sten insgemein allen Unseren Unterthanen und
 Schutz-Berwandten, Unsern Gruß, Gnade und
 geneigten Willen; Und fügen denenselben hier-
 mit zu wissen, wie ihnen auch schon zum Theil
 bekannt seyn wird, Wasmassen die, bey letz-
 tern allgemeinen Land-Lage erschienenen sãmbt-
 lichen Stãnde, von derjenigen Ritterschafft, wo
 die Fröhner das Heu und Grummet, mit so ge-
 nannten Böcken und Wind-Haussen-Setzen, dũr-
 re

re zu machen, sich verweigerten die Vorstellung
 gethan, wie daß dardurch das Heu und Grum-
 met, welches sie auf ihren Ritter-Güthern er-
 baueten, meistens alle Jahre verbleichen, und sei-
 ne Krafft verliehren, oder wohl gar verderben
 müste, und zum Gebrauch untüchtig würde,
 dessen sich doch die Fröhnerer, unter dem Vorwan-
 de, als ob es etwas Neues, und wieder das Her-
 kommen wäre, nicht entbrechen könten, weil es
 schon sonst im Lande üblich und gewöhnlich
 seye, und durch sothanes Aufsetzen in Böcke und
 Wind-Hauffen, das Heu und Grummet behö-
 rig conserviret, und auch die Arbeit derer
 Fröhnerer, indem selbige dardurch in die Enge
 gebracht, keinesweges vermehret, sondern viel-
 mehr vergeringert, und erleichtert würde, Über
 dieses auch billig wäre, das ihrige Hauswirth-
 lich und also tractiren zu lassen, daß sie es, gleich
 anderen im Lande, nutzen könten, maßen denn
 die Fröhnerer selbst, wenn sie Heu oder Grum-
 met hätten, dasselbe ebenfalls böckten; und in
 Wind-Hauffen brächten, mithin dardurch an Tag
 legeten, daß dergleichen Arth vom Treuge-Ma-
 chen, bey der Heu und Grummet-Arbeit, Haus-
 wirthlich erfordert werde, Und ob zwar wohl
 bey Unserm Appellation-Gerichte, in Be-

trachtung der darbey waltenden Billigkeit, auch Minderung derer Unterthanen hierbey zu verrichten habenden Dienste, darauf reflectiret und gesprochen worden wäre; So würde ihnen doch sehr schwer und harte fallen, wenn sie allererst durch langwierige und kostbare Prozesse mit ihren Unterthanen, individualiter, solche hierbey führende gute Absicht erhalten müßten, Dahero sie, um Vorkommung aller sonst besorglichen Weitläufigkeit, um behörige Verfügung darzu, durch ein Mandat ins Land, allerunterthänigst angesuchet haben.

Wie Wir nun diesem, sowohl auf denen Regeln einer klugen Hauswirthschafft, als auch selbst den der Billigkeit, gegründeten, und beedes zum Nuß und Besten der Herrschafft, ingleichen zur Erleichterung derer Unterthanen Dienstes, abzuleitenden Suchen, in Gnaden statt zu geben, kein Bedencken finden; Also wollen und verordnen Wir hiermit, daß künfftighin alle diejenigen Unterthanen und Hand-Fröhnere, welche, ohne einige Restriction, das Heu und Grummet, auf denen Ritter-Güthern, dürre zu machen, schuldig seyn, solches auch auf Hauswirthliche Arth, in Böcke und Wind-Hauffen zu setzen, so lange, biß es vollkommen getrocknet ist, dessen bedeutet, und darauf ein-für allemahl angewiesen, auch von ihrer Gerichts-Obriegkeit, in Fall deren Verweige-

ge.

gerung, durch gebührende Zwangs-Mittel, dar-
zu angehalten werden sollen und mögen. Wor-
auf auch Unsere Rechts-Collegia im Lande in
Zukunft jedesmahl zu sprechen und zu erkennen
haben.

Damit nun solchem allen genau und gebüh-
rend nachgelebet werden möge; So haben Wir
gegenwärtiges offene Mandat ins Land ergehen
und publiciren zu lassen, für nöthig befunden,
Dessen auch zu mehrerer Uhrkund, solches eigen-
händig unterschrieben, und Unser Cankley-Se-
cret darauf zu drucken anbefohlen. So gesche-
hen und geben zu Dresden, am 28. Januarii,
Anno 1732.

Augustus Rex.



Heinrich von Büchau,

Job. Christoph Günther, S.

